

(3) Die Exportkontore haben als inländische Kooperationspartner der Außenhandelsbetriebe die Voraussetzungen zur Gestaltung rationeller arbeitsteiliger Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie und zur Erhöhung der Qualität der Marktarbeit zu schaffen.

(4) Die Außenhandelsbetriebe haben zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen die Exportkontore in ihre komplexe Marktarbeit einzubeziehen und eine einheitliche Struktur- und Absatzpolitik für alle Erzeugnisse zu gewährleisten.

(5) Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportkontoren bilden die Fünfjahr- und Jahrespläne bzw. Kennziffern für den Export der Mitgliedsbetriebe und die perspektivische Marktkonzeption der Außenhandelsbetriebe.

(6) Die Außenhandelsbetriebe sind gegenüber dem Minister für Außenwirtschaft für ein einheitliches und koordiniertes Auftreten der Exportkontore auf den Außenmärkten verantwortlich. Sie haben deren Auftreten auf den Außenmärkten zu leiten.

§ 2

(1) Die Exportkontore sind Gesellschaften gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gestalten ihre Tätigkeit entsprechend den nachstehenden Bestimmungen. Hinsichtlich der in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelten Fragen finden für die Exportkontore die Rechtsvorschriften Anwendung, die für volkseigene Betriebe gelten.

(2) Exportkontore sind juristische Personen und wenden in ihrer Tätigkeit Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(3) Exportkontore sollen grundsätzlich für eine Erzeugnisgruppe bzw. Erzeugnishauptgruppe gebildet werden, und zwar besonders in den Erzeugnisgruppen, in denen eine Vielzahl von bezirksgeleiteten Exportbetrieben vorhanden sind.

(4) Exportkontore werden von volkseigenen Betrieben, in Ausnahmefällen auch von volkseigenen Kombinat, gemeinsam mit Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften, Privatbetrieben und anderen Betrieben, die Erzeugnisse für den Export produzieren, gebildet.

(5) Die Exportkontore sind in die Erzeugnisgruppenarbeit der jeweiligen Industriezweige einzubeziehen und haben auf die Verbesserung der Exportsortimente der beteiligten Betriebe einzuwirken.

(6) Die Bildung und Tätigkeit der Exportkontore erfolgt in Übereinstimmung der gesellschaftlichen Interessen mit den Interessen der Betriebe aller Eigentumsformen unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils aller Mitgliedsbetriebe. Die rechtliche Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Mitgliedsbetriebe wird durch deren Zusammenschluß im Exportkontor nicht eingeschränkt.

§ 3

(1) Die Exportkontore haben insbesondere folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Prognose der Erzeugnisgruppe sowie zum Exportprofil der Mitgliedsbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der vorrangigen Entwicklung weltmarktfähiger rentabler Erzeugnisse,
- Erforschung des Bedarfs auf den Außenmärkten auf der Grundlage der mit den Außenhandelsbetrieben vereinbarten arbeitsteiligen Beziehungen und Erarbeitung von Aufgabenstellungen für die Neu- und Weiterentwicklung weltmarktfähiger Erzeugnisse,
- Erarbeitung von Vorschlägen zu den Fünfjahr- und Jahresplänen bzw. Kennziffern für den Export der Mitgliedsbetriebe auf der Grundlage der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung,
- Sicherung einer einheitlichen und koordinierten Marktarbeit auf der Grundlage der perspektivischen Marktkonzeption der Außenhandelsbetriebe,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur effektivsten Gestaltung der Absatzorganisation und des Kundendienstes,
- Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe entsprechend der Exportaufgabenstellung gemäß den mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben getroffenen Vereinbarungen.

(2) Die Exportkontore sind berechtigt, zur Bildung exportfähiger Sortimente innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Lager einzurichten.

(3) Die im Abs. 1 genannte Aufgabenstellung ist zwischen den Exportkontoren und den Mitgliedsbetrieben im Gesellschaftsvertrag sowie zwischen den Exportkontoren und den Außenhandelsbetrieben in Vereinbarungen zu konkretisieren.

II.

Prozeß der Bildung von Exportkontoren

§ 4

(1) Vorschläge zur Bildung von Exportkontoren können von den Außenhandelsbetrieben, Vereinigungen volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräten der Bezirke, Erzeugnisgruppenräten und den Exportbetrieben unterbreitet werden.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft kann von sich aus im Interesse einer effektiveren Gestaltung der Exportbeziehungen und der Konzentration der inneren Absatzorganisation von den wirtschaftsleitenden Organen fordern zu prüfen, ob die Bildung von Exportkontoren für eine bestimmte Erzeugnisgruppe erforderlich ist.

(3) Das für die jeweilige Erzeugnisgruppe zuständige und einem Ministerium direkt unterstellte wirtschaftsleitende Organ ist für die Vorbereitung der Bildung der Exportkontore verantwortlich. - Sofern in einer Er-